



# A m t s b l a t t

## für den

### Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 35

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2018

42. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Spreckenser Moor“ in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Dezember 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ekelmoor“ in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Dezember 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schneckenstiege“ in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Dezember 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnenhorst“ in der Gemeinde Anderlingen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Dezember 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osteschleifen“ in den Gemeinden Burweg, Estorf und Kranenburg, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Landkreis Stade und in der Gemeinde Hechthausen, Samtgemeinde Hemmoor und der Gemeinde Lamstedt, Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven und in der Stadt Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10. Dezember 2018

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „An der Schneckenstiege“ in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Dezember 2018

*(Hinweis: Die jeweiligen Begründungen zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) - [www.lk-row.de/naturschutzgebiete](http://www.lk-row.de/naturschutzgebiete) - heruntergeladen werden.)*

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2018

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2018

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 „Rosenstraße/Zum Limmer“ der Stadt Visselhövede vom 13. Dezember 2018

Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 13. Dezember 2018

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Visselhövede vom 13. Dezember 2018

Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung vom 13. Dezember 2018

Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahausen vom 26. November 2018

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2018

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Bülstedt vom 13. Dezember 2018

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hellwege vom 12. Dezember 2018

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Hahnenhorst" in der Gemeinde Anderlingen  
im Landkreis Rotenburg (Wümme)  
vom 19.12.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Hahnenhorst" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich nord-östlich der Ortschaft Anderlingen (Samtgemeinde Selsingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Gebiet besteht aus einem gut erhaltenen, naturnahen Waldkomplex und ist überwiegend von Stieleichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Erlen-Eschenwäldern geprägt.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst den im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegenden Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets Nr. 199 "Hahnenhorst" (DE 2522-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie<sup>3</sup>).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 16 ha.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Erlen-Eschen-Auwäldern, Stieleichenwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern,
  2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
  3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Gebiet "Hahnenhorst" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, und Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen,
  2. des übrigen Lebensraumtyps 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
5. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
7. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
8. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
10. die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
11. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,
12. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
13. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
15. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
16. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
17. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
19. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
20. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Leesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
  4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
  5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
  7. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge für forstwirtschaftliche Zwecke sofern diese nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
  1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
 nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.  
 Die Anlage von Kirschen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG
  1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
    - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
    - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
    - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
    - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

- f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
  - g) keine Düngungsmaßnahmen,
  - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9160, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweist, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
  - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen abweichend von § 4 Abs. 6 Nr. 1 a) vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
  - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
  - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
    - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens drei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
    - dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
  - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
  - i) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - j) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte schräg von links oben nach rechts unten schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2 a) bis f), i) und j), jedoch zusätzlich mit folgenden Auflagen
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
    - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
    - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
  - b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. 05.2016 (Nds. GVBl. Nr. 6/2016, S. 106 ff).

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (6) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (7) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1 a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

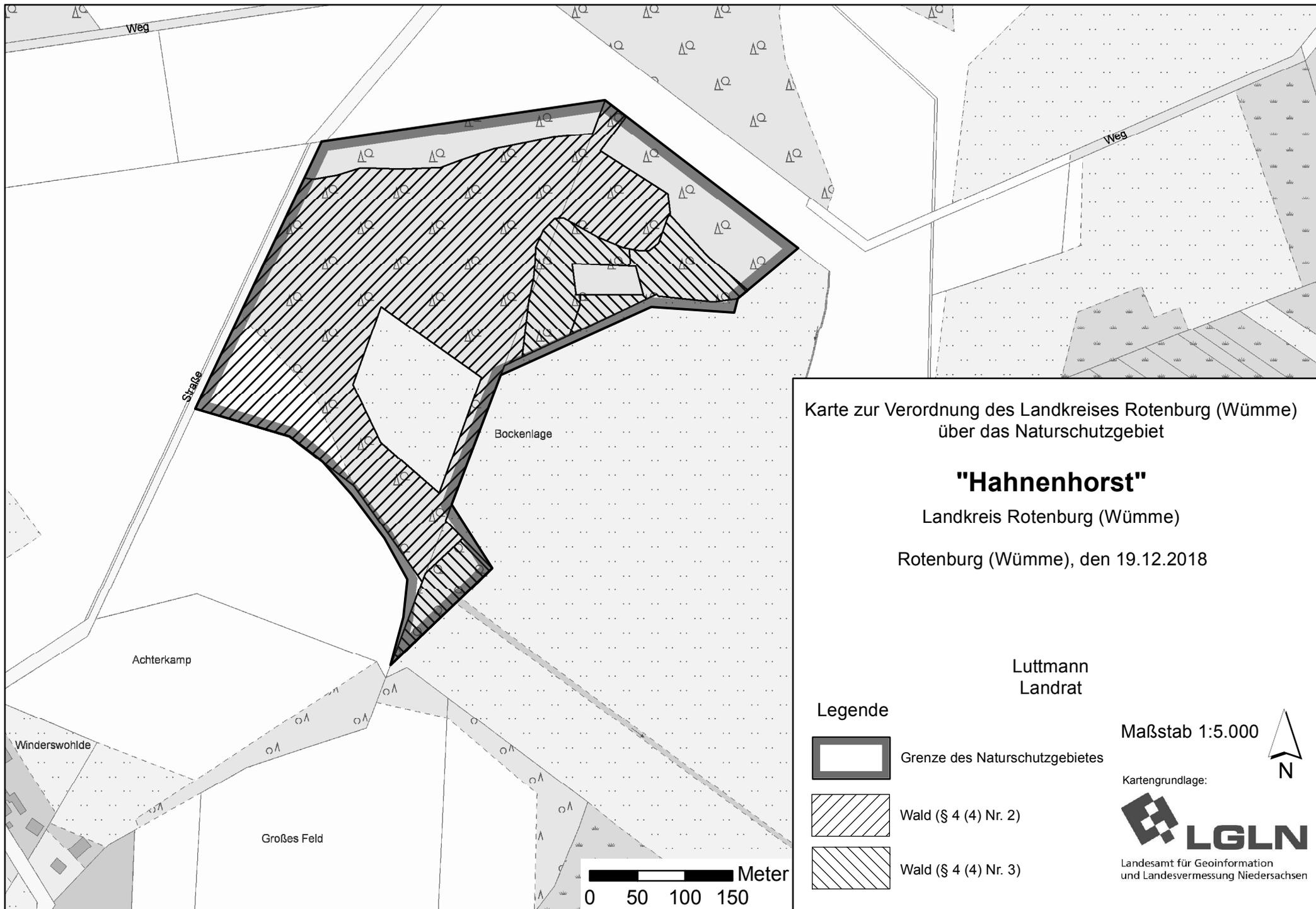
- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Luttmann  
Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Naturschutzgebiet

## "Hahnenhorst"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2018

Luttmann  
Landrat

### Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Wald (§ 4 (4) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (4) Nr. 3)

Maßstab 1:5.000

Kartengrundlage:





# Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

## "Hahnenhorst"

### **Inhaltsverzeichnis:**

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung .....	2
2	Gebietsbeschreibung .....	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente .....	3
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes .....	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse .....	4
3	Schutzwürdigkeit .....	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen .....	4
3.2	Weitere Pflanzenarten.....	4
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit .....	5
5	Entwicklungsziele .....	5
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes .....	5
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote) .....	5
6.2	Freistellungen.....	7
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	10

# 1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie<sup>1</sup> vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz<sup>2</sup> (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 199 "Hahnenhorst" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen.

Die Erfassung der vorkommenden repräsentativen FFH-Lebensraumtypen hat ergeben, dass die Flächen der im Naturschutzgebiet (NSG) vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sich insgesamt in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B) befinden. Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese Flächen in diesem günstigen Erhaltungszustand (Gesamterhaltungszustand B) zu halten. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, das noch sehr naturnahe Bereiche aufweist. Der im Landkreis Rotenburg (W.) liegende Teil des FFH-Gebiets "Hahnenhorst" wird v. a. durch Forstwirtschaft unter Verwendung von nicht standortheimischen oder nicht lebensraumtypischen Arten und weitere Entwässerung der Flächen gefährdet. Aufgrund des Vorkommens des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide" sowie des Lebensraumtyps 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und seltener und teilweise gefährdeter Pflanzenarten sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum zu verhindern, ist u. a. ein generelles Betretensverbot erforderlich, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. bestimmte Anteile von Altholz, Totholz und Habitatbäumen dauerhaft im

---

<sup>1</sup>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

<sup>2</sup>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

Bestand zu belassen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für den zu sichernden Teil des FFH-Gebiets Nr. 199 "Hahnenhorst" gelten Erhaltungsziele, die im Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des im Landkreis Rotenburg (W.) liegenden Teils des FFH-Gebiets "Hahnenhorst" wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Bereits 1994 wurde ein Großteil des Gebiets als landesweit wertvoll eingestuft und auch in anderen Planwerken, wie dem Landschaftsrahmenplan von 2016 (Gebiet erfüllt die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG<sup>3</sup>) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), wird die Ausweisung des Gebiets als NSG empfohlen.

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente**

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich nordöstlich der Ortschaft Anderlingen (Gemeinde Selsingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das Gebiet besteht aus einem gut erhaltenen, naturnahen Waldkomplex und ist überwiegend von Stieleichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Erlen-Eschenwäldern geprägt.

Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten.

### **2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes**

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegenden Teils des FFH-Gebietes Nr. 199 "Hahnenhorst". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN<sup>4</sup>, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. Der Grenzverlauf wurde dazu an Wege und Nutzungsgrenzen gelegt.

Für Bereiche, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie gemäß §§ 31ff BNatSchG unmittelbar.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

---

<sup>3</sup>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

<sup>4</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

## 2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die Waldflächen befinden sich im Privateigentum und werden forstwirtschaftlich genutzt.

# 3 Schutzwürdigkeit

## 3.1 FFH-Lebensraumtypen

In dem im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegenden Teil des FFH-Gebiets Nr. 199 "Hahnenhorst" wurden folgende FFH-Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

### prioritärer Lebensraumtyp

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

### Lebensraumtyp

9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN<sup>5</sup> fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

## 3.2 Weitere Pflanzenarten

Das geplante NSG ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzen und beinhaltet seltene Biotoptypen. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten mehrere regional und landesweit gefährdeten Gefäßpflanzen<sup>6</sup> der Roten Listen Niedersachsens im Gebiet dokumentiert werden:

Walzen-Segge (*Carex elongata*), westl. Tiefland 3 (gefährdet)

Bach Nelkenwurz (*Geum rivale*), westl. Tiefland 3 (gefährdet)

Vierblättrige Einbeere (*Paris quadrifolia*), westl. Tiefland 3 (gefährdet)

Wald-Sanikel (*Sanicula europaea*), westl. Tiefland 3 (gefährdet)

Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), westl. Tiefland 3 (gefährdet)

Zusammenfassend ist erkennbar, dass der im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegende Teil des FFH-Gebiets Nr. 199 "Hahnenhorst" einen wichtigen Lebensraum für eine Reihe von Pflanzenarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

---

<sup>5</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

<sup>6</sup>Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen" - 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsischen Landesamts für Ökologie.

## 4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie des FFH-Lebensraumtyps 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" sind Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015) erforderlich.

## 5 Entwicklungsziele

Ein vorrangiges Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden. Zusätzlich sollen diese und weitere Maßnahmen dem Schutzzweck für das NSG auch außerhalb des FFH-Gebiets dienen. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung u. a. erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Erlen-Eschen-Auwäldern, Stieleichenwäldern, Eichen- Hainbuchenwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung</li><li>▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen</li></ul>
Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen</li><li>▪ Förderung standortheimischer Gehölze</li></ul>
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Schonende Waldbewirtschaftung</li><li>▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung</li></ul>
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung</li></ul>

Abb. 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Hahnenhorst"

## 6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

### 6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung

und Entwicklung der verschiedenen FFH-Lebensraumtypen nichts entgegensteht und keine dem Schutzzweck entgegenstehenden Veränderungen auftreten.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere wichtig für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann.

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)<sup>7</sup> ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit, für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser Einzelerlaubnis ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 kann diese Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 7). Für bestimmte Zwecke, die auch dem Naturschutz dienen, kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 4 Abs. 2 der Verordnung benannt.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 8).

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die von außen in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 13 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 14 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m<sup>2</sup> einer naturschutzrechtlichen und erst ab 300 m<sup>2</sup> einer baurechtlichen Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp oder ein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig. Es ist weiterhin untersagt, in die bestehenden

---

<sup>7</sup> Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Waldökosysteme haben könnte.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 3), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbauggebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 19). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

## 6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagdausübungsberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben ebenfalls betreten. Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt sind ebenfalls Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materia-

lien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt sowie die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Flächen sind nicht zulässig.

Für forstwirtschaftliche Zwecke ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann ausgestellt werden, sofern der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen nicht im Einzelfall dem Schutzzweck widerspricht.

#### Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage solcher Anlagen bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass die Anlage dieser Einrichtungen nicht dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Ist dies nicht der Fall, stimmt die zuständige Naturschutzbehörde der Neuanlage zu.

Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Walderhaltung oder Waldentwicklung vorgesehen sind, so ist dieser nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin uneingeschränkt genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch vorherige Anzeigepflicht an die zuständige Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

#### Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich teilweise um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie um den FFH-Lebensraumtyp 9160 "Feuchte Eichen und Hainbuchen-Mischwälder", deren Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung bzw. Erhaltung eines günstigen Gesamterhaltungszustands. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"<sup>8</sup> zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 4 Nr. 1 freigestellt.

Die Holzentnahme ist Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allem nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, beeinträchtigt werden sollen. Es kann in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich

---

<sup>8</sup>Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

bzw. geboten sein, die Holzentnahme außerhalb der vorgesehenen Zeit durchzuführen. Dies ist nach Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde möglich (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c).

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e). Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 g). Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegebau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 h). Die Einschränkung dient der Verhinderung einer weiteren Zerschneidung und möglichen Zerstörung von schützenswerten Waldflächen durch den Wegeneubau.

#### FFH-Lebensraumtypen

Bei den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen handelt es sich um Flächen des FFH-Lebensraumtyps 9160 "Feuchte Eichen und Hainbuchen-Mischwälder". Die Flächen befinden sich im Erhaltungszustand A (sehr gut). Für diese Flächen gelten zusätzlich die Vorgaben des § 4 Abs. 4 Nr. 2. Hier werden u. a. Angaben zur Erhaltung und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben oder entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl<sup>9</sup> herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund

---

<sup>9</sup>Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holz-entwertende Fäulnis aufweisen.

Bei den in der Karte schräg von links oben nach rechts unten schraffierten Waldflächen handelt es sich um Flächen des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auwälder mit Erle, Esche und Weide" und des FFH-Lebensraumtyps 9160 "Feuchte Eichen und Hainbuchen-Mischwälder", welche sich in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) befinden. Auf diesen Flächen gelten größtenteils die Auflagen unter § 4 Abs. 4 Nr. 2. Abweichend davon müssen jedoch andere Vorgaben bezüglich des Holzeinschlags und bei der Pflege eingehalten werden. (§ 4 Abs. 4 Nr. 3).

Für die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Auflagen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen wird gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG ein Erschwernisausgleich gewährt. Dieser richtet sich nach den Vorschriften der jeweils geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit bis zu 165 €/ha/Jahr und für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 ein Erschwernisausgleich von derzeit bis zu 110 €/ha/Jahr möglich.

#### Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Darunter fallen beispielsweise Maßnahmen für Fledermäuse.

#### Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

#### Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

### **6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" befindet sich in dem Gebiet in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B). Der FFH-Lebensraumtyp 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" ist überwiegend in einem sehr gutem Zustand (Erhaltungszustand A). Im Osten des Gebiets befindet sich ein kleiner Bereich in einem guten Zustand (Erhaltungszustand B). Die Regelungen in der Verordnung zur forstwirtschaftlichen Nutzung stellen die Erhaltung des insgesamt bereits guten Erhaltungszustandes sicher. Gegebenenfalls können zusätzlich noch kleinere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## Anhang - Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten<sup>10</sup>

### **FFH-Lebensraumtyp 9160 (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder)**

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*)

Lebensraumtypische Baumarten: Feldahorn (*Acer campestre*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Flatterulme (*Ulmus laevis*); auf nassen Standorten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)

### **FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide)** für Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*).

Lebensraumtypische Baumarten: Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

---

<sup>10</sup> Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html) (Stand März 2017).